



**“J. Ph. Fallmerayer”**

39042 Brixen/Bressanone, Dantestraße/Via Dante 39/E

0472/830893 - info@fallmerayer.it

Str. Nr. /Cod. fisc.: 81006290217

**Beschluss des Lehrer/innenkollegiums Nr. 3 vom 14.10.2025**

**Gegenstand: Anpassung der Bewertungskriterien ab dem Schuljahr 2025-2026**

Nach Einsichtnahme:

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010 betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol
- in das Landesgesetz Nr. 7 vom 14.07.2015 betreffend Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen
- in das Staatsgesetz Nr. 92 vom 20.08.2019, betreffend *Introduzione dell'insegnamento scolastico dell'educazione civica. Linee guida (genehmigt am 22.06.2020)*;
- in das Landesgesetz Nr. 244 vom 07.04.2020 in geltender Fassung, betreffend *Gesellschaftliche Bildung – Änderung der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Schulen*;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 620 vom 25.08.2020, betreffend die *Abänderung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1020 vom 04.07.2011, „Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols*;
- in das Rundschreiben der Bildungsdirektion Nr. 41 vom 28.08.2020, betreffend *Abänderung der Beschlüsse zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe und in der Oberschule*;
- in den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 2 vom 19.09.2023, betreffend die Kriterien für die Bewertung der Schüler\*innen;
- in das LG Nr. 12 vom 29.06.2023, Art 5 Abs. 3 wonach die Bewertung der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage einer Notenskala von vier bis zehn erfolgt;
- in das Staatsgesetz Nr. 150 vom 01.10.2024
- in den geltenden Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 3 vom 15.10.2024, betreffend die Kriterien für die Bewertung der Schüler\*innen

festgestellt, dass

- die schuleigenen Bewertungskriterien eine Anpassung erfordern

**beschließt**

das Lehrerkollegium beschließt mehrstimmig (Ergebnis siehe Protokoll des Lehrerkollegiums vom 14.10.2025) die Anpassung der Bewertungskriterien geltend ab dem Schuljahr 2025/2026:

Die Schuldirektorin  
Renate Klapfer

Die Schriftführerin  
Ulrike Zanol

# BEWERTUNG

## 9.1. GEGENSTAND DER BEWERTUNG

Die Bewertung orientiert sich an den einschlägigen geltenden Rechtsquellen.

Die Leistungsbewertung gehört zu den Dienstpflichten jeder Lehrperson. Sie hat eine wichtige pädagogische Funktion und soll den Schüler:innen den Lernprozess erleichtern, indem sie ihnen regelmäßige Rückmeldung gibt, in welchem Ausmaß die Lernziele erreicht worden sind. Die Bewertung der Schüler:innen verfolgt folgende Ziele:

- a) die Selbsteinschätzung der Schüler:innen zu fördern,
- b) die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern,
- c) das Lernverhalten zu bestätigen oder zu verändern.

Die Bewertungskriterien der einzelnen Fächer und des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung sind Teil der Fachcurricula und integrierender Bestandteil der allgemeinen Bewertungskriterien der Schule. Die Bewertung am Ende eines Semesters ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Beobachtungsprozesses; zu berücksichtigen sind neben der Fachkompetenz verschiedene Elemente wie die Persönlichkeitsentwicklung, die Entfaltung der sozialen Kompetenz, das Lernverhalten, die Entwicklung und das Erlernen von Methoden zur Aneignung und Verarbeitung von Informationen, die Beherrschung der Fachsprache und die allgemeine Sprachkompetenz sowie die Mitarbeit im weitesten Sinn.

Die Bewertungsformen laut digitalem Register sind:

- Arbeitsauftrag
- Hausaufgabe
- Mitarbeit
- Praktischer Test
- Präsentation
- Prüfung
- Schularbeit
- Test

Zusätzlich sieht das Register das Festhalten von Beobachtungen zur Lernentwicklung vor.

Schüler:innen haben das Recht auf eine nachvollziehbare und korrekte Bewertung, auf Transparenz der Kriterien und Inhalte. Die Bewertungen sind nachvollziehbar; die Noten werden den Schüler:innen erklärt. Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass die Leistungserhebungen die erworbenen Kompetenzen, die Fertigkeiten und Kenntnisse der Schüler/innen erfassen, wie sie von den Rahmenrichtlinien des Landes bzw. den Fachcurricula vorgesehen sind. Dabei stützen sich Lehrpersonen auf schriftliche, mündliche, graphische und/oder praktische Bewertungselemente und nutzen geeignete Methoden und Instrumente. Lernzielkontrollen erfolgen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem erteilten Unterricht.

Für die Begleitung der Jugendlichen in ihrer Lernentwicklung nutzen Lehrpersonen auch die formative Bewertung und berücksichtigen neben den Fachkompetenzen auch die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung für das eigenständige Lernen und zur Planung des eigenen Lernprozesses. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation, versäumte oder negative Lernzielkontrollen zu wiederholen.

Schriftliche Arbeiten werden gemäß den Bestimmungen der Schüler:innencharta i. d. R. innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Durchführung korrigiert zurückgegeben; die mündlichen Bewertungen werden den Schülern und Schüler:innen unmittelbar nach der Prüfung bzw. spätestens in der darauffolgenden Stunde mitgeteilt.

Alle Einzelnoten werden im digitalen Register dokumentiert. Die Schüler:innen und Eltern haben die Möglichkeit, im digitalen Register jederzeit in die betreffenden Bewertungen einzusehen.

Unter Berücksichtigung dessen, dass sich Bewertungen auch auf Teilkompetenzen beziehen können, kann eine Gewichtung der Einzelnoten vorgenommen werden. Gewichtungen unter 25% werden nicht angewendet. Die Lehrpersonen informieren die Schüler:innen im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Vorfeld über zu bewertende Teilkompetenzen und damit verbundene Gewichtungen. Sie lehnen sich dabei an die in den Fachcurricula verankerten Bewertungskriterien der einzelnen Fächer an. Die Bewertung, mit einer Note der gesetzlich vorgesehenen Notenskala von 4 bis 10, bringt zum Ausdruck, in welchem Ausmaß die Lernziele, die im Fachcurriculum vorgegeben sind, erreicht worden sind.

Den Schüler:innen mit negativen Bewertungen sollte die Möglichkeit geboten werden, Lernrückstände aufzuholen und damit auch die Leistungen zu verbessern. Die Bewertung aller Fächer am Ende des 1. und 2. Semesters erfolgt jeweils mit einer einzigen Ziffernote, welche auf einer angemessenen Anzahl von Einzelbewertungen beruht.

Jede Note der Schlussbewertung (Zeugnisnote) wird aufgrund des Vorschlages der betreffenden Fachlehrperson vom Klassenrat zugewiesen. Negative Schlussbewertungen werden schriftlich begründet.

Das Ergebnis der Aufholprüfung des 1. Semesters wird im Register eingetragen. Es fließt jedoch nicht in den Notendurchschnitt des 2. Semesters ein.

Die im Notenregister eingetragenen Bewertungselemente beider Semester bilden die Grundlage für die Beurteilung und die Ermittlung der Schlussbewertung im Zeugnis.

Beobachtungen und Bewertungen des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung werden im digitalen Register explizit als solche ausgewiesen. Im ersten Biennium fließt die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung in die Bewertung der beteiligten Fächer ein. Im zweiten Biennium und in der 5. Klasse erfolgt die Bewertung aufgrund der während des Jahres erreichten Noten in einer einzigen Ziffernote am Ende des Schuljahres. Alle gemäß schulinternem Plan an der Umsetzung der Gesellschaftlichen Bildung beteiligten Fächer steuern eine Bewertung pro Schuljahr und Klasse bei. Im zweiten Biennium und in der 5. Klasse ist die Bewertung der Gesellschaftlichen Bildung versetzungsrelevant und fließt in das Schulguthaben ein.

Im zweiten Biennium und in der 5. Klasse bildet die Gesamtübersicht aller Bewertungen die Grundlage für die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung. Die/Der Koordinator:in des Klassenrates für Gesellschaftliche Bildung legt diese dem Klassenrat zur Schlussbewertung vor.

## 9.2. KRITERIEN FÜR DIE GÜLTIGKEIT DES SCHULJAHR

Laut geltenden Bestimmungen ist das Schuljahr gültig, falls Schüler:innen mindestens 75 % Anwesenheit erreichen.

Die Entscheidung, das Schuljahr auch bei Abwesenheiten von mehr als einem Viertel des persönlichen Jahresstundenplans als gültig zu erachten, liegt im Ermessen des Klassenrats, wenn die Abwesenheiten nachweislich durch Krankheit oder andere schwerwiegende, gerechtfertigte Ursachen bedingt und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es liegt eine angemessene Anzahl an Bewertungselementen vor.
- Der/die Schüler:in hat sich bemüht, die versäumten Lerninhalte aufzuholen, und nach Möglichkeit die Unterstützungsangebote besucht.

Im Falle eines Übertritts aus einer anderen Schule oder einer verspäteten Einschreibung in die Schule aufgrund von Migration zählen die Abwesenheiten ab Beginn des Unterrichtsbesuchs. Sofern die Herkunftsschule Angaben zu den Abwesenheiten mitteilt, werden diese berücksichtigt.

### 9.3. BESCHREIBUNG DER FACHNOTEN - FACHSPEZIFISCHE BEWERTUNGSKRITERIEN

Um eine möglichst einheitliche Beurteilung der Leistungen zu erzielen, erarbeiten die einzelnen Fachgruppen Kriterien und Formen der Leistungskontrolle und Leistungsbewertung. Die Lehrpersonen erläutern, im Sinne der gesetzlich vorgesehenen Transparenz, den eigenen Schüler:innen die allgemeinen und fachspezifischen Bewertungskriterien.

Das Kollegium beschreibt die Fachnoten folgendermaßen:

Note 10: Vollständige Kenntnisse, die eigenständig erweitert und vertieft werden. Wissen und Fertigkeiten werden selbständig und einwandfrei bei komplexen Aufgabenstellungen und Problemlösungen verwendet. Fächerübergreifende Zusammenhänge werden mühelos zwischen Fächern hergestellt.

Note 9: Fast vollständige Kenntnisse. Der Unterrichtsstoff wird selbständig vertieft. Wissen und Fertigkeiten werden eigenständig und kreativ angewendet. Die Fachsprache bzw. Fachterminologie wird beherrscht; der Ausdruck ist flüssig.

Note 8: Umfassende Kenntnis des Unterrichtsstoffes. Ansätze zu eigenständiger Anwendung des Wissens und der Fertigkeiten sind vorhanden. Die Arbeitstechniken werden angewendet; die Fachsprache ist angemessen.

Note 7: Grundlegende Kenntnisse mit einem Überblick über die behandelten Themen. Einfache Aufgabenstellungen können unter Anwendung der Fertigkeiten und Arbeitstechniken ohne Hilfe bewältigt werden.

Note 6: Fachliche Grundkenntnisse. Behandelte oder einfache Aufgabenstellungen können gelöst werden. Elementare Arbeitstechniken werden angewendet. Fachsprache ist einigermaßen vorhanden. Minimalanforderungen werden erreicht.

Note 5: Ungenaue und lückenhafte Kenntnisse. Aufgabenstellungen werden unvollständig und fehlerhaft gelöst. Zusammenhänge und Querverbindungen können kaum hergestellt werden. Arbeitstechniken werden nicht selbständig eingesetzt. Die Note 5 gilt als eindeutig ungenügende Leistung.

Note 4 Schwerwiegende Lücken im Wissen und bei den Kenntnissen. Die Inhalte werden nur fragmentarisch beherrscht. Anwendung des Wissens oder Problemlösungen sind kaum möglich. Der Fachwortschatz kann nur völlig unzureichend verwendet werden. Die Note 4 gilt als schwerwiegend ungenügende Leistung.

Wenn eine Beurteilung der Leistung aufgrund gravierender Lerndefizite, Verweigerung der Überprüfung des Lernstandes oder nicht vorhandener Ausführung der Leistungsüberprüfung nicht möglich ist, muss dies im digitalen Register vermerkt sein.

### 9.4. BESCHREIBUNG DES VERHALTENS - BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Bewertung des Verhaltens erfolgt in Ziffernnoten auf einer Skala von 5 bis 10. Grundlage dafür ist das Gesamtbild, das eine Schülerin oder ein Schüler während des Schuljahres vermittelt. Maßgeblich sind folgende Kriterien:

- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit
- die Fähigkeit zu einem respektvollen Umgang mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- die Einhaltung der Schulordnung und der Schüler:innencharta
- ein korrektes Auftreten im Schulalltag

- ein korrektes Verhalten bei schulbegleitenden Veranstaltungen
- ein sorgfältiger Umgang mit dem Schuleigentum
- Pünktlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- eine positive Haltung gegenüber der Schule
- Engagement im Unterricht
- Engagement für die Klassengemeinschaft
- Engagement für die Schulgemeinschaft

Nicht alle Elemente müssen zutreffen. Es liegt im Ermessen des Klassenrats die Erfüllung der zutreffenden Kriterien zu beurteilen und eine Bewertung vorzunehmen. Als Orientierung für den Klassenrat gilt:

- Note 10: Die Kriterien werden vorbildlich erfüllt.
- Note 9: Die Kriterien werden sicher erfüllt.
- Note 8: Die Kriterien werden größtenteils erfüllt.
- Note 7: Die Kriterien werden teilweise erfüllt.
- Note 6: Die Kriterien werden nur ansatzweise erfüllt.
- Note 5: Die Kriterien werden unzureichend erfüllt.  
Der/Die Schüler:in missachtet in gravierender Weise die oben genannten Kriterien. Trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Ermahnungen, Maßnahmen des Klassenrates, sowie entsprechender Information der Eltern ändert sich das Verhalten nicht. Einsicht oder Bemühungen um eine Verbesserung sind nicht erkennbar. Aus diesem Grund erfolgt weder die Versetzung in die nächste Klasse noch die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Läuft eine Schülerin oder ein Schüler Gefahr die Verhaltensnote 6 zu erhalten, so werden die Eltern frühzeitig schriftlich informiert.

Für Schüler:innen der 5. Klassen, die bei der Schlussbewertung im Verhalten die Note 6 erhalten haben, findet im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs die Diskussion einer kritischen Abhandlung zum Thema „Aktive und solidarische Teilhabe an der Gesellschaft“ statt. Der Klassenrat weist dem/der Schüler:in die genaue Themenstellung im Rahmen der Schlussbewertungskonferenz zu. Die entsprechende Themenstellung sowie weitere Details wie z.B. Abgabefristen werden dem/der Schüler:in spätestens am Tag nach der Schlussbewertungskonferenz über den geschützten Bereich des digitalen Registers mitgeteilt.

## 9.5. BEWERTUNG DER SCHÜLERINNEN MIT BESONDEREN BILDUNGSBEDÜRFNISSEN

Die Bewertung erfolgt in Anwendung des Staatsgesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010 und auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplans (IBP). Im Protokoll der Bewertungskonferenz wird darauf verwiesen bzw. angegeben, in welchen Fächern besondere Unterrichtsmaßnahmen oder Bewertungskriterien angewandt und welche Fördermaßnahmen durchgeführt wurden. Bei den Leistungserhebungen haben die Schüler:innen Anrecht auf geeignete Unterstützung und auf die notwendigen Hilfsmittel laut IBP. Im Zeugnis scheint kein Hinweis auf besondere Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierte Bewertungskriterien auf.

## 9.6. BEWERTUNG DER SCHÜLER/INNEN MIT MIGRATIONS HinterGRUND

Die Bewertung berücksichtigt die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Individuellen Bildungsplan (IBP). Bei Schüler:innen, welche schulinterne Unterstützungsangebote für Deutsch bzw. Italienisch als Zweitsprache erhalten und/oder Kurse des Sprachenzentrums zum Erlernen der Unterrichtssprache besuchen, berücksichtigt der Klassenrat die von den Lehrpersonen dieser Unterstützungsangebote übermittelten Beobachtungen und Bewertungen.

## 9.7. VERSETZUNG / AUF SCHIEBUNG DES VERSETZUNGS BESCHLUSSES / NICHTVERSETZUNG

Für die Fachbewertung bringt jede Fachlehrkraft im Klassenrat ihren Notenvorschlag vor, der auf einer angemessenen Anzahl von Bewertungen fußt. Die Fachbewertung wird von der zuständigen Lehrperson vorgeschlagen und vom Klassenrat beschlossen. Jede Lehrperson muss ihre Beurteilungsgrundlage auf Verlangen von Kollegen im Klassenrat oder der Schulführungskraft offenlegen.

Es werden die Bewertungselemente beider Semester berücksichtigt.

Es liegt im Ermessen des Klassenrates, bei der Notenkonferenz durch einen ausreichend begründeten Beschluss einen negativen Notenvorschlag auf positiv anzuheben, wenn der Klassenrat unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit und der schulischen Gesamtleistungen der Meinung ist, dass der/die Schüler:in die Lernrückstände in absehbarer Zeit aufholen kann.

Schüler:innen, die in allen Fächern und im Verhalten eine Bewertung von mindestens 6/10 erhalten, werden versetzt.

Wenn der Klassenrat der Meinung ist, dass im Juni bestehende Lernrückstände über den Sommer behoben werden können, kann der Versetzungsbeschluss in folgenden Fällen aufgeschoben werden:

- Lernrückstände, die für den/die Schüler:in durch intensives Studium aufholbar sind;
- krankheitsbedingte oder durch andere gerechtfertigte Abwesenheit verursachte Lernrückstände;
- Lernrückstände aufgrund einseitiger Schwächen in Teilbereichen eines bzw. mehrerer Fächer (trotz vorhandenen Einsatzes).

Der/die Schüler:in bekommt im entsprechenden Fach ein Aufholprogramm, kann ein Beratungsgespräch im Anspruch nehmen und in den Kernfächern auch die Aufholkurse der Schule in der dritten Augustwoche nutzen. Hier werden die in Selbstverantwortung erarbeiteten Inhalte besprochen, Hilfestellungen und Übungsphasen werden angeboten. Aktive Mitarbeit fließt in die Gesamtbewertung ein.

Nach einer neuerlichen Überprüfung des Leistungsstandes beschließt der Klassenrat vor Beginn des neuen Schuljahres endgültig über Versetzung oder Nichtversetzung. Nicht aufgeholt Bildungsrückstände - auch nur in einem einzigen Fach - haben in der Regel die Nichtversetzung zur Folge.

Bei Bildungsrückständen in mehreren Fächern kann bereits im Juni die Nichtversetzung beschlossen werden. Bei Schüler:innen mit negativen Bewertungsvorschlägen legt der/die Fachlehrer\*in bei der Notenkonferenz ein detailliertes analytisches Urteil in schriftlicher Form vor, in dem die Defizite im fachlichen Bereich und gegebenenfalls auch in der Lernorganisation benannt werden.

Bei der Frage nach Versetzung/Nichtversetzung berücksichtigt der Klassenrat auch, ob und mit welchem Erfolg die Schüler:innen von den angebotenen Stützmaßnahmen Gebrauch gemacht haben. Weiters einbezogen werden die Leistungen in anderen Fächern, die Frage, ob schon in vergangenen Schuljahren Leistungsrückstände in den betreffenden Fächern festgestellt wurden und der Frage nach dem Arbeitsverhalten insgesamt, nach der Fähigkeit zur Selbstorganisation und die Leistungsbereitschaft insgesamt. Der Klassenrat muss einschätzen, ob ein/e Schüler:in in der Gesamtentwicklung die Kompetenzen und die nötige Reife erlangt hat, die Leistungsdefizite im nächsten Jahr aufzuholen und das Arbeitsprogramm der nächsten Klasse zu bewältigen.

## 9.8. AUFHOLEN VON LERNRÜCKSTÄNDEN WÄHREND DES SCHULJAHRES

Die Vorbeugung, die Verminderung und das Aufholen von Lernrückständen sind Ziele der ordentlichen Unterrichtstätigkeit, die von der Schule im Rahmen der verpflichtenden Unterrichtszeit der Schüler:innen durchgeführt werden, indem alle didaktischen und organisatorischen Modelle ausgeschöpft werden. (Team- Tandemunterricht, Aufholwoche, etc. - siehe Tätigkeitsplan)  
Die pädagogisch didaktischen Förder- und Aufholmaßnahmen haben die spezifische Funktion, die Entstehung von Lernrückständen und von schulischem Misserfolg zu vermeiden und die festgestellten Lernrückstände zu vermindern bzw. aufzuholen.

Das Aufholen eventueller Lernrückstände ist in erster Linie Aufgabe der betroffenen Schüler:innen selbst, die durch angemessenen Lerneinsatz auf das Erreichen der Klassenziele in allen Fächern des jeweiligen Schuljahres hinarbeiten. Sie erhalten dabei von der Schule in doppelter Form Unterstützung: einmal in Form der Förderung der Selbstverantwortung und Selbstarbeit, dann in Form von Stützangeboten bei tiefer liegenden Bildungsrückständen. Ebenso wird die volle Unterstützung der Familie eingefordert.

Die Klassenräte beschließen bei der Notenkonferenz am Ende des 1. Semesters die geeigneten Aufholmaßnahmen für die negativ bewerteten Schüler:innen. Diese Aufholmaßnahmen sind für die Schüler:innen verpflichtend.

## 9.9. SCHUL- UND BILDUNGSGUTHABEN

Im zweiten Biennium und in der 5. Klasse erhalten die Schüler:innen jährlich ein Schulguthaben in Form von Punkten, das sich aus ihrem Notendurchschnitt, und ihrer Teilnahme an jenen schulischen Tätigkeiten zusammensetzt, für die das Lehrerkollegium eine Anerkennung vorschlägt. Das Schulguthaben ist integrierender Bestandteil der Punktezahl der Abschlussprüfung.

Die Berechnung des Notendurchschnittes bildet den Ausgangspunkt für die Zuteilung des Schulguthabens, wobei die höhere Punktezahl der jeweiligen Bandbreite nur dann zugewiesen werden darf, falls die Verhaltensnote mindestens 9 beträgt. Sollte die Verhaltensnote geringer als 9 sein, wird automatisch die niedrigere Punktezahl der Bandbreite zugewiesen.

Schüler:innen, die einen Notendurchschnitt von ,3 (Komma 3) erreichen, erhalten die obere Bandbreite des Schulguthabens. Schüler:innen, die an den vom Lehrerkollegium definierten schulischen Angeboten teilnehmen, erhalten von vornherein die obere Bandbreite. Die Teilnahme am schulischen Angebot muss dokumentiert und von der verantwortlichen Lehrperson bestätigt werden.

Es können die unten angeführten Bestätigungen eingereicht werden:

- Aktive Mitarbeit in der Bibliothek
- Aktive Teilnahme am Schulorchester
- Aktive Mitarbeit bei Projekten auf Schulebene
- Aktive Mitarbeit beim Tag der offenen Tür,
- Sprachzertifikate und erfolgreiche Platzierungen bei Wettbewerben und Olympiaden

Beobachtungen zu den im Dreijahresplan verankerten Angeboten im Bereich „Bildungswege – Übergreifende Kompetenzen – Orientierung“ fließen in die Bewertung des Verhaltens ein.

## 9.10. BEWERTUNG DES FÄCHERÜBERGREIFENDEN LERNBEREICHES „SPRACHENNACHMITTAG“

Aufgrund der besonderen Eigenschaften des Projekts (stufenübergreifend, fächerübergreifend, motivationsfördernd) wird die Bewertung nicht in Form von Ziffern, wie in den einzelnen Fächern üblich, vorgenommen. Stattdessen erfolgt eine dreistufige, beschreibende Beurteilung:

- Zielsetzung vollständig erreicht
- Zielsetzung weitgehend erreicht
- Zielsetzung nur teilweise erreicht

Dieselben Bewertungsskala wird auch bis zur systematischen Umsetzung des Ethikunterrichts für die Bewertung angewandt.